



Merkblatt

Steuerliche Behandlung von Fahrkosten für den Arbeitsweg

1. Begrenzung des Fahrkostenabzuges

1.1 Allgemeines

Bei der direkten Bundessteuer ist der Abzug der Kosten für die Fahrt zur Arbeit (Pendlerabzug) ab Steuerperiode 2016 auf CHF 3'000 begrenzt (Art. 26 Abs. 1 Bst. a des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990, DBG, SR 642.11).

Bei den kantonalen Steuern wird der Fahrkostenabzug ab Steuerperiode 2017 neu auf CHF 8'000 begrenzt (§ 27 Abs. 1 Bst. a und c des Steuergesetzes des Kantons Schwyz vom 9. Februar 2000, StG, SRSZ 172.200). Höhere effektive Kosten werden nicht mehr zum Abzug zugelassen. Bis und mit Steuerperiode 2016 beträgt der pauschal ermittelte Fahrkostenabzug kantonal maximal CHF 10'000 unter Zulassung des Abzugs effektiver Kosten (bei entsprechendem Nachweis).

Grundsätzlich gilt Folgendes:

- Die Begrenzung des Fahrkostenabzugs betrifft nur die Unselbstständigerwerbenden.
- Sie umfasst das Total sämtlicher Verkehrsmittel (privates Fahrzeug, öffentliches Verkehrsmittel, Velo und Motorrad).
- Sie gilt auch für Wochenaufenthalter (bezüglich sämtlicher zurückgelegter Wege: steuerrechtlicher Wohnsitz - auswärtige Unterkunft - Arbeitsstätte).
- Werden mehrere Erwerbstätigkeiten ausgeübt, unterliegt das Total der Kosten aller Fahrten zu den verschiedenen Arbeitsorten der Begrenzung.
- Bei unterjähriger Steuerpflicht, nicht ganzjähriger Beschäftigung oder bei Teilzeitpensen können die Fahrkosten bis zur zulässigen Begrenzung zum Abzug zugelassen werden. Der Maximalbetrag ist nicht anteilmässig zu kürzen.

1.2 Benützung eines Geschäftsfahrzeuges

1.2.1 Vorbemerkung

Der Privatanteil von jährlich 9.6% des Kaufpreises, welcher beim Steuerpflichtigen bei der privaten Benützung eines Geschäftsfahrzeuges unter Ziff. 2.2 im Lohnausweis aufgeführt wird und zu versteuern ist, deckt nur die Freizeitaktivitäten ab. Diese Aufrechnung bleibt daher wie bis anhin bestehen. Der aufgerechnete Privatanteil ist für die Begrenzung des Fahrkostenabzugs nicht relevant.

1.2.2 Geldwerte Leistung

Die Begrenzung des Fahrkostenabzugs bei Benützung eines Geschäftsfahrzeuges setzt voraus, dass in einem ersten Schritt die Kosten des mit dem Geschäftsfahrzeug zurückgelegten Arbeitsweges als Einkommen bzw. als geldwerte Leistung des Arbeitgebers versteuert wird. Anschliessend ist in einem zweiten Schritt der begrenzte Fahrkostenabzug wie bei den übrigen Arbeitnehmern (Ziff. 1.1) zu gewähren (zur Deklaration in der Steuererklärung vgl. unten stehendes Beispiel, Ziff. 3).

Diese geldwerte Leistung tritt neben die Aufrechnung des Privatanteils von 9.6% gemäss oben stehender Ziff. 1.2.1.

2. Ausfüllen des Lohnausweises durch den Arbeitgeber

2.1 Vergütungen des Arbeitgebers bei Benützung eines Privatfahrzeugs

Arbeitswegvergütungen des Arbeitgebers an Arbeitnehmer, welche ihren Arbeitsweg mit dem Privatfahrzeug zurücklegen, sind vom Arbeitgeber im Lohnausweis unter Ziff. 2.3 zu deklarieren. Feld F des Lohnausweises (Unentgeltliche Beförderung zwischen Wohn- und Arbeitsort/Geschäftsfahrzeug) ist nicht anzukreuzen. Solche Arbeitnehmer können ihre Auslagen für den Arbeitsweg in ihrer Steuererklärung bis zum zulässigen Maximalbetrag in Abzug bringen.

2.2 Benützung eines Geschäftsfahrzeugs

Bei Arbeitnehmern, welchen ein Geschäftsfahrzeug zur Verfügung gestellt wird, ist Feld F des Lohnausweises anzukreuzen.

Bei Aussendienstmitarbeitern, welche über ein Geschäftsfahrzeug verfügen, ist bei der Berechnung der geldwerten Leistung der prozentuale Anteil Aussendienst steuermindernd zu berücksichtigen. Für Aussendiensttage ist keine geldwerte Leistung zu versteuern. Als Aussendiensttage gelten solche Tage, an denen der Mitarbeiter nicht am gewöhnlichen Arbeitsort arbeitet, sondern von Zuhause direkt zu Kunden oder auf Baustellen fährt oder für Projekte unterwegs ist.

Damit Steuerpflichtige mit Aussendiensttätigkeit die geldwerten Leistungen für die Benützung eines Geschäftsfahrzeugs für den Arbeitsweg richtig deklarieren können, muss der Arbeitgeber den prozentualen Anteil der Aussendiensttätigkeit unter Ziff. 15 (Bemerkungen) im Lohnausweis bescheinigen. Dazu kann der Arbeitgeber eigene Berechnungen anstellen oder die Pauschalen der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) verwenden.

Bezüglich der Neuerungen bei der Ausfertigung des Lohnausweises ab 1. Januar 2016 und der Deklaration des Anteils Aussendienst bei Mitarbeitenden mit Geschäftsfahrzeug wird auf die Mitteilung 002 D 2016 der ESTV vom 15. Juli 2016 inklusive Beilage mit den Pauschalansätzen verwiesen (siehe Beilage).

3. Deklaration der geldwerten Leistung bei Benützung eines Geschäftsfahrzeugs

Als Hilfsmittel für die Berechnung der geldwerten Leistung ist ab Steuerperiode 2016 unter www.sz.ch/steuern/use folgendes Formular "Zu deklarierendes Einkommen bei Besitz eines Geschäftsfahrzeugs" abrufbar:

Arbeitsort	Total aller Arbeitstage (inkl. Aussendienst)	Anzahl km	Fahrten pro Tag	CHF pro km (i.d.R. 0.70)	Anteil Aussendienst (LA, Ziff. 15)	Geldwerte Leistung (Brutto)	Maximal abziehbare Fahrkosten	Geldwerte Leistung (Netto)
Zug	220	50	2	0.70	25%	11'550		
Kanton: Deklaration geldwerte Leistungen (Netto) in Formular 4, Ziff. A.3						11'550	8'000 1)	3'550
Geldwerte Leistung Bund						11'550	3'000	8'550
Differenz Bund-Kanton: Deklaration in Formular 12, Ziff. 4.5 (Sonstige Abweichungen)								5'000

1) Bis Steuerperiode 2016 beträgt die Fahrkostenbegrenzung kantonal CHF 10'000

Im Formular ist das Total aller Arbeitstage (inkl. Aussendienst) anzugeben, wobei bei einer 100%-Stelle von 220 Arbeitstagen pro Jahr auszugehen ist. Für die Ermittlung der geldwerten Leistung ist mit CHF 0.70 pro Kilometer Arbeitsweg zum Sitz des Arbeitgebers zu rechnen. Bei Aussendienstmitarbeitern sind die Aussendiensttage nicht anzurechnen. Entsprechend ist im Formular der durch den Arbeitgeber bescheinigte prozentuale Anteil Aussendienst anzugeben.

Vom so errechneten Bruttobetrag der geldwerten Leistung, vorliegend CHF 11'550, werden die Fahrkosten bis zum Maximalbetrag von kantonal CHF 8'000 (bis Steuerperiode 2016 CHF 10'000) und von CHF 3'000 bei der direkten Bundessteuer, jedoch höchstens im Umfang der geldwerten Leistung Brutto, abgezogen. Damit sind mit übrigem Einkommen verrechenbare negative geldwerte Leistungen ausgeschlossen.

Der Nettobetrag der kantonalen Arbeitswegaufrechnung von CHF 3'550 (bis Steuerperiode 2016 CHF 1'550) ist in Formular 4, Ziff. A.3 ("Geldwerte Leistungen, z.B. Trinkgelder, Fahrzeug etc.") zu übertragen. Die Differenz in Höhe von CHF 5'000 (bis Steuerperiode 2016 CHF 7'000) zwischen der kantonalen und der bundessteuerlichen Aufrechnung ist in Formular 12, Ziff. 4.5 ("Differenz Drittbetreuung/Sonstige Abweichungen") zu deklarieren.

4. Gültigkeit

Dieses Merkblatt findet Anwendung auf Veranlagungen ab der Steuerperiode 2016 bis 2021.

5. Publikation

Dieses Merkblatt wird im Internet publiziert.

Schwyz, 22.11.2016



Mitteilung-002-D-2016-d vom 15. Juli 2016

Neuerungen bei der Ausfertigung des Lohnausweises ab 1. Januar 2016: Deklaration des Anteils Aussendienst bei Mitarbeitenden mit Geschäftsfahrzeug

Ab der Steuerperiode 2016 können Arbeitnehmer bei der direkten Bundessteuer für den Arbeitsweg nur noch maximal 3'000 Franken pro Jahr in Abzug bringen. Diese Beschränkung des Fahrkostenabzugs hat auch Auswirkungen auf die Deklaration im Lohnausweis: Arbeitgeber haben bei Mitarbeitenden, die über ein Geschäftsfahrzeug verfügen, neu den prozentmässigen Anteil Aussendienst zu bescheinigen.

Anlässlich der Volksabstimmung vom 9. Februar 2014 wurde die Vorlage über die Finanzierung und den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur (FABI) angenommen. Die Verfassungsbestimmung wurde im Bundesgesetz über die Finanzierung und den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur konkretisiert. Dieses sieht eine **Beschränkung des Fahrkostenabzugs** für unselbständig Erwerbstätige auf maximal 3'000 Franken pro Jahr vor. Die Referendumsfrist ist am 25. September 2014 unbenutzt abgelaufen. Damit traten die Gesetzesbestimmungen am 1. Januar 2016 in Kraft.

Unselbständig Erwerbstätige können bei der direkten Bundessteuer für den Arbeitsweg neu **maximal 3'000 Franken** pro Jahr steuerlich in Abzug bringen. Bei unselbständig Erwerbstätigen mit Geschäftsfahrzeug ist für die private Nutzung (ohne Arbeitsweg) wie bisher ein Privatanteil von 0,8 Prozent des Kaufpreises (exkl. Mehrwertsteuer) pro Monat, entsprechend 9,6 Prozent pro Jahr, zu deklarieren (vgl. Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises, Randziffern 21–25).

Verfügt der Arbeitnehmer über ein **Geschäftsfahrzeug** und arbeitet ganz oder teilweise im **Aussendienst** (z.B. Handelsreisende, Kundenberater, Monteure, Erwerbstätigkeit auf Baustellen oder für auswärtige Projekte), muss der Arbeitgeber unter Ziffer 15 des Lohnausweises den prozentmässigen Anteil Aussendienst bescheinigen (vgl. Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises, Randziffer 70). Die Angabe des Anteils Aussendienst erleichtert dem Mitarbeitenden die Deklaration des Arbeitswegs in seiner Steuererklärung, da nur die Tage zu deklarieren sind, an welchen er vom Wohnort mit dem Geschäftsfahrzeug an die übliche, permanente Arbeitsstätte fährt. Dabei ist der Naturalwert dieser Fahrten in der Steuererklärung als übriges Einkommen zu deklarieren. Vom aufgerechneten Betrag können die effektiven Arbeitswegkosten bis maximal 3'000 Franken jährlich in Abzug gebracht werden. **Mitfahrer** in Geschäftsfahrzeugen sind von diesen Regelungen **nicht betroffen**.

Poolfahrzeuge sind in der Regel am üblichen Arbeitsort stationiert und können für Kundenbesuche von allen Mitarbeitenden benutzt werden. Benützer von Poolfahrzeugen haben keinen Privatanteil für die Nutzung eines Geschäftsfahrzeugs zu versteuern, sofern sie die Fahrzeuge nur geschäftlich nutzen. Stehen die Poolfahrzeuge auch privat zur Verfügung, so ist ein Fahrtenbuch zu führen und sind dem Mitarbeitenden die privaten Fahrten zum Ansatz von 70 Rappen pro Kilometer in Rechnung zu stellen.

Als **Aussendienst gelten** diejenigen Tage, an welchen der Mitarbeitende mit seinem Geschäftsfahrzeug direkt vom Wohnort aus zum Kunden und vom Kunden wieder direkt an seinen Wohnort fährt. Fährt der Angestellte mit seinem Geschäftsfahrzeug zunächst an die übliche Arbeitsstätte und erst dann zum Kunden und am Abend direkt vom Kunden zurück an seinen Wohnort, gilt der Tag als **halber Aussendiensttag**. Gleiches gilt, wenn der Arbeitnehmer morgens vom Wohnort direkt zum Kunden fährt und am Abend nach dem Kundenbesuch noch an seinen üblichen, permanenten Arbeitsort fährt, bevor er an seinen

Wohnort zurückkehrt. **Regelmässige Home-Office Tätigkeit** ist ebenfalls als Aussendiensttag zu bescheinigen, da an diesen Tagen kein Arbeitsweg zurückgelegt wird. Längere Erwerbsunterbrüche wie Mutterschaft oder Rekrutenschule sind wie bisher mit genauer Dauer in Ziffer 15 des Lohnausweises anzugeben.

Bei der **Berechnung des Anteils Aussendienst** werden die effektiven Aussendiensttage in Prozenten des Totals von 220 Arbeitstagen angegeben. Bei der Festlegung des Totals an Arbeitstagen sind Ferien, einzelne Krankheitstage usw. bereits berücksichtigt. Bei Teilzeitarbeit berechnet sich der Anteil Aussendienst in Prozenten des Beschäftigungsgrades.

Falls die jährliche, genaue Ermittlung der Aussendiensttage zu einer übermässigen Belastung für den Arbeitgeber führt, **können die Aussendiensttage pauschal angegeben werden**. Die Eidgenössische Steuerverwaltung hat in Zusammenarbeit mit den Kantonen eine Funktions-/Berufsgruppenliste für den zu bescheinigenden Anteil Aussendienst erarbeitet (vgl. Beilage). Bei der Deklaration im Lohnausweis ist der Vermerk anzubringen: „**Anteil Aussendienst XX % effektiv**“ bzw. „**Anteil Aussendienst XX % pauschal nach Funktions-/Berufsgruppenliste**“. Dem Arbeitnehmer steht in diesem Fall die Möglichkeit offen, im Rahmen des ordentlichen Veranlagungsverfahrens bzw. im Rahmen der nachträglichen Überprüfung der Quellensteuer gemäss Artikel 137 Absatz 1 DBG den Nachweis über den höheren effektiven Anteil Aussendienst zu erbringen.

Zuständig für rechtsverbindliche Auskünfte und die Veranlagung der direkten Bundessteuer sind die **kantonalen** Veranlagungsbehörden.

Beilage:

- Liste Pauschalansätze für Deklaration Anteil Aussendienst



Beilage zu Mitteilung-002-D-2016-d vom 15. Juli 2016

Pauschalansätze für Deklaration Anteil Aussendienst in Ziffer 15 des Lohnausweises

Grundsätzlich ist der prozentuale Anteil Aussendienst von Arbeitnehmenden, welche über ein Geschäftsfahrzeug verfügen, effektiv auf dem Lohnausweis zu deklarieren. Wenn die jährliche, genaue Ermittlung des Anteils Aussendienst zu einer übermässigen Belastung für den Arbeitgeber führt, kann der Aussendienst auch anhand nachfolgender Pauschalen deklariert werden. Im Lohnausweis ist unter Ziffer 15 (Bemerkungen) der Vermerk anzubringen: „Anteil Aussendienst XX % pauschal nach Funktions-/Berufsgruppenliste“.

Funktionen bzw. Berufsgruppen	Anteil Aussendienst in Prozenten
Baugewerbe inkl. Bergbau: Funktionen: <ul style="list-style-type: none">– Direktoren, Geschäftsleitung– Ingenieur, Meister (HFP), Architekt, Projektleiter, Baupolier, Bauleiter, Chefmonteur– Alle Fachangestellte (EFZ), z.B. Maurer, Strassenbauer, Gärtner, Schreiner, Zimmermann, Zeichner, Fassadentechniker, Dachdecker, Glaser usw. sowie sämtliche Monteur und Servicetechniker der gesamten Baubranche, sowie Angelernter Baugewerbe	5 70 100
Dienstleistungsgewerbe: Funktionen: <ul style="list-style-type: none">– Direktoren, Geschäftsleitung– Abteilungsleiter, Spartenleiter, Manager (mit Führungsfunktionen)– Allg. Leitender Angestellter sowie mittleres und unteres Kader mit Aussendienstfunktionen (Unternehmensberatung, Management Consulting, Treuhand, Wirtschaftsprüfung)– Sämtliche Aussendienstmitarbeiter mit arbeitsvertraglicher Aussendiensttätigkeit (Versicherung, Organisationsmanagement, Coaching, Sicherheit)	5 15 25 90
IT – Telekommunikation und Logistikgewerbe: Funktionen: <ul style="list-style-type: none">– Direktoren, Geschäftsleitung– Abteilungsleiter, Teamleiter mit Aussendienstfunktionen– Projektleiter, IT- Spezialisten, Servicetechniker, Wirtschaftsinformatiker mit Aussendienstfunktionen	5 15 90

<p>Handelsgewerbe aller Art (inkl. Maschinen, Pharma und Rohstoff):</p> <p>Funktionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Direktoren, Geschäftsleitung, Marketingleiter – Filialleiter, Abteilungsleiter, Verkaufsleiter (Einkauf und Vertrieb) – Sämtliche Aussendienstmitarbeiter mit arbeitsvertraglichen Aussendienstfunktionen (Verkaufsberater, Handelsreisende, Sales Manager, Servicetechniker, usw.) 	<p>5</p> <p>25</p> <p>100</p>
<p>Auto-, Verkehrs- und Transport- (Speditions-)gewerbe:</p> <p>Funktionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Direktoren, Geschäftsleitung – Filialleiter, Marketingleiter, Verkaufsleiter, Disponent, Manager in Spedition mit Führungsfunktionen, Abteilungsleiter, Teamleiter, sowie allg. unteres und mittleres Kader – Autofahrlehrer 	<p>5</p> <p>10</p> <p>90</p>
<p>Immobilien-, Grundstück- und Wohnungsgewerbe:</p> <p>Funktionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Direktoren, Geschäftsleitung, – Abteilungsleiter, Teamleiter, sowie allg. unteres und mittleres Kader mit Führungs- und Aussendienstfunktionen – Verkaufsberater, Makler, Immobilienbewirtschafter, Schätzer, Verwalter 	<p>5</p> <p>10</p> <p>40</p>
<p><i>Dem Arbeitnehmer steht die Möglichkeit offen, im Rahmen des ordentlichen Veranlagungsverfahrens bzw. im Rahmen der nachträglichen Überprüfung der Quellensteuer gemäss Art. 137 Abs. 1 DBG den Nachweis über den höheren effektiven Anteil Aussendienst zu erbringen. Dem Arbeitgeber steht es offen, ausnahmsweise mit der Steuerverwaltung des Sitzkantons für Mitarbeiterkategorien einen separaten Vorabbescheid in Bezug auf den zu bescheinigenden Anteil Aussendienst abzuschliessen, wenn sich für einzelne Funktionen bzw. Berufsgruppen keine Angaben auf dieser Liste finden oder die vorgeschlagenen Prozentsätze in besonderen Fällen als nicht zutreffend erachtet werden. In diesem Fall ist unter Ziffer 15 (Bemerkungen) der Vermerk anzubringen: „Anteil Aussendienst XX % pauschal gemäss Vorabbescheid mit kantonaler Steuerverwaltung YY“.</i></p>	